

## **Förderungsrichtlinien E-Ladeinfrastruktur für bestehende Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen 2019**

### **§ 1 Zielsetzung / Allgemeines**

- (1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energieautonomie Vorarlberg“ und zur Umsetzung der „Elektromobilitätsstrategie 2020“ des Landes Vorarlberg.
- (2) Ziel des Förderungsprogramms ist die Nachrüstung von Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen mit den Grundvoraussetzungen zum Aufbau einer Ladeinfrastruktur für E-PKW und E-Zweiräder.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 2 Förderungswerbende**

Natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von Mehrwohnungshäusern sind sowie Eigentümergeinschaften (Mischnutzung mit Gewerbe ist zulässig).

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen: Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen (Hauptwohnsitze)
- (2) Stellplatz: Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen;
- (3) Ladeplatz: Allgemein genutzte Stellflächen, die ausschließlich für den Ladevorgang von Elektrofahrzeugen bestimmt sind und von einem offenen Benutzer/innenkreis genutzt werden;

### **§ 4 Förderbare Maßnahmen**

- (1) Bei der Errichtung von Stell- und Ladeplätzen für E-PKW sind folgende Kosten förderbar:
  - Verstärkung der Hausanschlussleitung
  - bauliche Maßnahmen (z.B. Grabungsarbeiten, Mauerdurchbrüche, etc.)
  - Elektrikerarbeiten (z.B. Hauptsicherungs- bzw. Hausanschlusskasten, Steigleitungen, Verteilerschrank mit IT und Regelungseinheit, Leerverrohrungen bzw. Kabeltrassen zu den Stell- bzw. Ladeplätzen)
  - Planungsarbeiten im Ausmaß von bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten

- (2) Bei der Errichtung von Stell- und Ladeplätzen für E-Mopeds, E-Roller und E-Bikes bzw. Pedelecs sind folgende Kosten förderbar:
- Leerverrohrungen bzw. Verlegung von Kabeltrassen inkl. allfällig erforderlicher Baumaßnahmen (z.B. Mauerdurchbrüche) und Elektrikerarbeiten im Verteilerschrank
- (3) Nicht gefördert werden:
- Stellplätze für Zweitwohnsitze/Ferienwohnungen
  - Abgaben, Gebühren
  - Netzbereitstellungsentgelt
  - Wallbox oder Ladesäule
  - Kosten für stromproduzierende Anlagen

## **§ 5 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- (1) Die betreffenden Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen müssen 2016 oder früher errichtet worden sein.
- (2) Förderbar sind ausschließlich Gebäude mit mindestens 3 Hauptwohnsitzen. Zweitwohnsitze sind nicht förderbar.
- (3) Die Förderung von im Contracting errichteter Ladeinfrastruktur ist zulässig. Für die Auszahlung der Förderung müssen Zahlungen an das Leasing-/Contracting-Unternehmen in Höhe der Förderung nachgewiesen werden.
- (4) Aus der geförderten Ladeinfrastruktur für E-PKW darf im Endausbau ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben werden.
- (5) Der Förderungswerber stimmt zu, dass die im Zuge der Planung und Errichtung gemachten Erfahrungen im Rahmen eines begleitenden Forschungsprojekts offengelegt, analysiert und in anonymisierter Form veröffentlicht werden (Projektbegleitung). Die dazu erforderlichen Informationen werden seitens des Förderwerbers zur Verfügung gestellt. Ziel der Projektbegleitung ist, die Hürden beim Bau von Ladestellen in Wohnanlagen zu analysieren und Lösungsvorschläge auszuarbeiten.
- (6) Die Endabrechnung ist spätestens 1 Jahr nach erfolgter Förderzusage beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIa Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten einzureichen.

## **§ 6 Technische Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Möglichkeit für ein gesteuertes Laden (Leistungshöhe und Zeit) auch durch den Verteilernetzbetreiber muss bei allen PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen vorhanden bzw. nachrüstbar sein. Dies beinhaltet konkret die Verlegung einer CAT 7-Steuerleitung von der Zählerverteilung bis zu einer regelbaren Ladestelle bzw. Stellplatz, sowie eine

Unterbringungsmöglichkeit für ein Steuergerät im Zählerschrank bzw. eine Nachrüstbarkeit zu einer solchen Ausstattung.

- (2) Bei der Errichtung von PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen ist der Netzzutritt mit dem jeweiligen Netzbetreiber abzustimmen, ein gültiger Netzzugangsvertrag ist beizulegen (Nachweis).

## § 7 Förderart / Förderausmaß

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.  
(2) Die Förderung von Maßnahmen für E-PKW beträgt:

Maßnahmen E-PKW	Förderung
Verstärkung des Hausanschlusses bis inklusive Hausanschlusskasten (Erdkabelleitung, Grabungsarbeiten, Hausanschlusskasten)	50 % der förderungsfähigen Kosten, max. € 3.500,-- pro Mehrfamilienhaus oder Wohnanlage
Steigleitungen, Zähler, E-Mobilitätsverteiler, Leerverrohrung bzw. Kabeltrassen zu privaten Stellplätzen inkl. allfälliger Baumaßnahmen (z.B. Mauerdurchbrüche)	50 % der förderungsfähigen Kosten, max. € 300,-- pro erschlossenem privatem Stellplatz bzw. insgesamt € 10.000
Leerverrohrung bzw. Kabeltrassen zu gemeinschaftlichem PKW-Ladeplatz bzw. zu <u>E-Carsharing</u> Stellplatz (z.B. Mauerdurchbrüche)	50 % der förderungsfähigen Kosten, max. € 1.500,--

- (3) Die Förderung von Maßnahmen für Pedelecs und E-Bikes beträgt:

Maßnahmen E-Bikes bzw. Pedelecs	Förderung
Leerverrohrung bzw. Kabeltrassen für bestehende Pedelec- und E-Bike-Ladepunkte (Fahrradkeller, überdachten Radabstellplatz, Abstellplätze für einspurige KFZ)	50 % der förderungsfähigen Kosten , max. € 1.000,-- pro erschlossener Abstellanlage

## § 8 Förderantrag

Der Förderungsantrag ist vor Projektumsetzung unter Verwendung der hierfür bestimmten Antragsunterlagen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), einzubringen.

## § 9 Förderzusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

## § 10 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen sowie der zugehörigen Zahlungsbelege.

## **§ 11 Rückerstattung der Förderung / Förderungsmissbrauch**

- 1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn
  - a. die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers/der Förderwerberin gewährt wurde,
  - b. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
  - c. die geförderte Anlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

Das Amt der Landesregierung ist berechtigt, dies an Ort und Stelle zu überprüfen bzw. durch eine von ihr beauftragte Institution überprüfen zu lassen.

- 2) Geldzuwendungen, die gemäß Absatz (1) zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Absatz 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.
- 3) Der Förderwerber/die Förderwerberin der/die eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Das Amt der Landesregierung ist gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

## **§ 12 Kontrolle / Qualitätssicherung**

- 1) Mit Annahme der Förderung stimmt der Förderwerber/die Förderwerberin zu, dass die geförderte Anlage zu ortsüblichen Zeiten von der Förderstelle besichtigt werden darf, die dazu erforderlichen Räume und Gebäudeteile betreten werden dürfen und der Förderwerber/die Förderwerberin sämtliche erforderliche Auskünfte erteilt bzw. Einblick in die entsprechenden Bücher und Belege gewährt.
- 2) Weiters stimmt der Förderwerber/die Förderwerberin zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird die Einhaltung der jeweils anwendbaren Kriterien gemäß § 5 und § 6 mittels Sichtprüfung bzw. Messung überprüft. Bei Bedarf verpflichtet sich der Förderwerber/die Förderwerberin, über einen Zeitraum von maximal 1 Jahr, die vom geförderten System

gelieferten Wärmemengen schriftlich zu erfassen und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zu übermitteln.

- 3) Mit der Bestätigung der sachgerechten Installation und Inbetriebnahme stimmt die ausführende Fachfirma zu, bei der Vorort-Qualitätsprüfung teilzunehmen.
- 4) Wird im Zuge der Qualitätssicherung ein schwerer Mangel (Anlage ist nicht funktionsfähig) festgestellt oder ist kein funktionsfähiger Wärmemengenzähler vorhanden, führt dies zum sofortigen Verlust der Förderung. Werden im Zuge der Qualitätssicherung leichtere Mängel (Anlage ist funktionsfähig) festgestellt, können diese Mängel binnen einer Frist von drei Monaten behoben werden.

### **§ 13 EU-Wettbewerbsrecht**

Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (De-minimis-Verordnung).

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/afrl>

### **§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt per 01.01.2019 in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft.

Bregenz, im Jänner 2019

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
Landesrat Christian Gantner